

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1981/2/18 10b34/80, 10b37/83, 40b15/91, 10b8/95, 10b121/09i, 10b15/11d, 10b75/15h, 10b203/15g

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.02.1981

### Norm

AHG §1 Ba AHG §1 Abs2 F

## Rechtssatz

Die vielfältigen Formen der Erfüllung hoheitlicher Verwaltungsaufgaben durch Private werden von der Verwaltungsrechtslehre in Beleihung sowie die Indienstnahme und Partizipation unterteilt, welcher Terminologie sich auch der VfGH angeschlossen zu haben scheint. Von Beleihung spricht man, wenn juristische Personen privaten Rechtes oder natürliche Personen mit der Wahrnehmung einzelner Hoheitsaufgaben bzw mit der unterstützenden Mitwirkung bei der Besorgung solcher Aufgaben betraut werden. Sie hat verwaltungsentlastende Funktion. Als Beispiele für Verwaltung durch Private mit unbestrittenem Hoheitscharakter werden die zahlreichen Fälle der Ausübung von Polizeibefugnissen durch Private, zB durch Jagdaufsichtsorgane und Fischereiaufsichtsorgane, Bergwächter, Feldschutzorgane, Gewässeraufsichtsorgane, Eisenbahnaufsichtsorgane, Organe der Straßenaufsicht ua angeführt.

# **Entscheidungstexte**

• 1 Ob 34/80

Entscheidungstext OGH 18.02.1981 1 Ob 34/80 Veröff: SZ 54/19 = JBI 1981,649 = ZVR 1982/24 S 17

- 1 Ob 37/83
  - Entscheidungstext OGH 14.12.1983 1 Ob 37/83 Zweiter Rechtsgang zu 1 Ob 34/80.
- 4 Ob 15/91
  - Entscheidungstext OGH 12.03.1991 4 Ob 15/91 Vgl auch
- 1 Ob 8/95

Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 8/95

nur: Von Beleihung spricht man, wenn juristische Personen privaten Rechtes oder natürliche Personen mit der Wahrnehmung einzelner Hoheitsaufgaben bzw mit der unterstützenden Mitwirkung bei der Besorgung solcher Aufgaben betraut werden. (T1)

Veröff: SZ 68/191

• 1 Ob 121/09i

Entscheidungstext OGH 06.07.2010 1 Ob 121/09i

nur: Von Beleihung spricht man, wenn juristische Personen privaten Rechtes oder natürliche Personen mit der Wahrnehmung einzelner Hoheitsaufgaben bzw mit der unterstützenden Mitwirkung bei der Besorgung solcher Aufgaben betraut werden. Sie hat verwaltungsentlastende Funktion. (T2)

Beisatz: Hier: Bestellung als Deponieaufsichtsorgan nach § 49 iVm§ 63 Abs 3 AWG 2002 und der DeponieVO, BGBI 1996/164. (T3)

• 1 Ob 15/11d

Entscheidungstext OGH 31.03.2011 1 Ob 15/11d

Auch; nur T2; Veröff: SZ 2011/43

• 1 Ob 75/15h

Entscheidungstext OGH 18.06.2015 1 Ob 75/15h

Auch; nur T2; Beisatz: Hier: In der Durchführung der individuellen Berufs(bildungs)orientierung nach § 13b SchUG durch eine juristische Person als Unternehmensträger liegt eine Mitwirkung an der hoheitlich zu verrichtenden Aufgabe Erteilung des Unterrichts. (T4); Veröff: SZ 2015/58

• 1 Ob 203/15g

Entscheidungstext OGH 24.11.2015 1 Ob 203/15g

Auch; nur T2; Beisatz: Die entgeltliche Beförderung von Schülern zieht nicht eine Organstellung der Mitarbeiter des jeweiligen Transportunternehmens nach sich, weil der Transport keinen ausreichend engen inneren oder äußeren Zusammenhang zu einer etwa nach dem Transport anschließenden (sportlichen) Ausbildung, dem Unterricht, hat (hier: Liftwart). (T5)

• 1 Ob 10/20g

Entscheidungstext OGH 30.04.2020 1 Ob 10/20g

Vgl; Beisatz: Der Prüfingenieur nach der Wiener Bauordnung ist nicht Organ iSd § 1 Abs 1 AHG. (T6)

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0049972

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at